

S a t z u n g

des Fördervereins des städtischen Kindergartens Pye in Osnabrück - Pye

§ 1 Name und Sitz; Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen "Förderverein des städtischen Kindergartens Pye e.V."
- (2) Er hat seinen Sitz in 4500 Osnabrück-Pye.
- (3) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Arbeit und der Einrichtung des städtischen Kindergartens Pye.

Der Satzungszweck soll verwirklicht werden durch ideelle und materielle Hilfe in der Unterhaltung des Kindergartens.

Für diesen Zweck sollen neben den zu erhebenden Mitgliedsbeiträgen Spenden gesammelt werden.

- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Wohlfahrtszwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 3 Selbstlosigkeit

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (3) Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele und Aufgaben des Vereins anerkennt und unterstützt.
- (2) Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand. Gegen die Ablehnung der Aufnahme kann die Mitgliederversammlung angerufen werden.
- (3) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen.
- (4) Ein Mitglied kann auf Antrag des Vorstandes durch Beschluß der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden, wenn es das Ansehen des Vereins oder insbesondere des geförderten Kindergartens nach außen erheblich schädigt, dem Zweck des Vereins außerhalb seiner Organe entgegenwirkt oder seinen Beitragspflichten nicht nachkommt.

§ 5 Beiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen einen Beitrag in Höhe von DM 12,00 (Zwölf-Deutsche-Mark) jährlich, der jährlich im voraus zu entrichten ist.
- (2) Zur Festsetzung eines geänderten Mindestbeitrages ist eine 2/3 - Mehrheit der Mitgliederversammlung erforderlich.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- (1) die Mitgliederversammlung,
- (2) der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind zu berufen, wenn das Interesse des Vereins sie erfordert oder die Berufung von 1/3 sämtlicher Vereinsmitglieder unter Angabe der Gründe vom Vorstand verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden unter Wahrung einer Einladungsfrist von 2 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - (a) dem Vorsitzenden,
 - (b) dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - (c) dem Schatzmeister (Kassenführer),
 - (d) dem Schriftführer,
 - (e) dem Pressesprecher (Öffentlichkeitsarbeit).
- (2) Die Vorstandsmitglieder (1) (a) bis (e) werden von der Mitgliederversammlung für 2 Jahre gewählt. Diese Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Neu- bzw. Wiederwahl im Amt.
- (3) Der Vorsitzende des Vorstandes und dessen Stellvertreter sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB; sie vertreten den Verein gemeinschaftlich.
- (4) Der Vorstand tritt bei Bedarf, jedoch mindestens einmal 1/4jährlich zusammen. Er ist beschlußfähig, wenn mindestens 3 der unter (1) (a) bis (e) genannten Vorstandsmitglieder anwesend sind.
- (5) Der Vorstand arbeitet ehrenamtlich und ohne Entschädigung.

§ 9 Prüfung

- (1) Die Mitgliederversammlung bestellt zwei Vereinsmitglieder, die nicht dem Vorstand angehören dürfen, zu Kassenprüfern.
- (2) Diese prüfen den Eingang der Beiträge und kontrollieren die zweckentsprechende Verwendung der vereinnahmten Mittel.
- (3) Über die Prüfung ist eine Niederschrift zu fertigen und der Mitgliederversammlung in der nächsten Sitzung vorzulegen.

§ 10 Niederschrift und Beschlüsse

- (1) Der Schriftführer führt über die Mitgliederversammlungen und die Vorstandssitzungen sowie über die gefaßten Beschlüsse eine Niederschrift. Sie ist vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen.
- (2) Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes werden mit der Mehrheit der Stimmen gefaßt. Bei Stimmengleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
- (3) Beschlüsse der Mitgliederversammlung über Satzungsänderungen und über die Höhe des jährlichen Mindestbeitrages (§ 5 Abs. 2) bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder; Beschlüsse über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der Mitglieder.

§ 11 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins, Aufhebung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Osnabrück, mit der Maßgabe, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke des Kindergarten Pye zu verwenden.

Osnabrück - Pye, den 07.04.1992